



Antrag Nr.: 49 / 2021-24

Antragsteller:	Jugendausschuss und Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Ordnung:	Jugendordnung
Datum:	22.05.2023
Antrag:	Neufassung § 6 Altersklasseneinteilung

§ 6 Altersklasseneinteilung

~~(1) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:~~

~~A-Junioren/ (U18/U19): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Für den Einsatz im Männerbereich gelten die erlassenen Bestimmungen in § 12 der SpO.~~

~~B-Junioren/B-Juniorinnen (U16/U17):~~

~~B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. Oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~C-Junioren/C-Juniorinnen (U14/U15):~~

~~C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. Oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~D-Junioren/D-Juniorinnen (U12/U13) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~E-Junioren/E-Juniorinnen (U10/U11):~~

~~E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. Oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~F-Junioren/F-Juniorinnen (U8/U9):~~

~~F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. Oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~G-Junioren/G-Juniorinnen (U7):~~

~~G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.~~

~~(2) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Grundsätzlich kann ein Juniorenspieler maximal in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.~~

~~Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.~~

~~Spieler/innen die nachweislich aufgrund einer körperlichen Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Verein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.~~

~~(3) Bei den C- bis G-Junioren ist es erlaubt, gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden. Der Landesverband kann eine entsprechende Ausnahmeregelung bei den B-Junioren in seinen Durchführungsbestimmungen gestatten. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.~~

~~(4) Für den Spielbetrieb der A- bis D-Junioren erlässt der TFV Spielregelungen. Für die E- bis G-Junioren gibt der Jugendausschuss des TFV den Kreisen Empfehlungen zum Spielbetrieb, die als Anhang (Spielfeldgrößen) der Jugendordnung beigelegt sind. Bei den E- bis G-Junioren besteht die Mannschaft aus acht Spielern. Mindestens fünf Spieler müssen von jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sein (siehe auch SpO § 15 Ziffer 9). Im Übrigen gelten die Regelungen für Kleinfeldfußball (siehe Anlage 3 zur Jugendordnung).~~

~~(5) Mädchen, die am Spielbetrieb der Jungen teilnehmen bzw. Mädchenmannschaften, die gegen Jungenmannschaften spielen, dürfen ein Jahr älter sein.~~

Neufassung:

§ 6 Altersklasseneinteilung

(1) Stichtag

Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren/A-Juniorinnen (U18/U19): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U16/U17):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U14/U15):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U12/U13) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U10/U11):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U8/U9):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (U7):

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

(3) Einsatz von Junioren und Juniorinnen im Erwachsenenbereich

Für den Einsatz im Erwachsenenbereich gelten die erlassenen Bestimmungen in § 12 der SpO.

(4) Einsatz von Junioren und Juniorinnen in höheren Altersklassen

~~Grundsätzlich kann ein Juniorenspieler maximal in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.~~

Ein Juniorenspieler kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Gleiches gilt für Juniorinnen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.

(5) Rückversetzung

Zum Zweck der Inklusion ist es möglich, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Der Antrag zur Rückversetzung in eine niedrigere Altersklasse ist schriftlich durch den Verein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.

(6) Gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren)

Bei den ~~B bis G~~-Junioren sind gemischte Mannschaften zulässig. ~~B und C~~-Juniorinnen **und älter** dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen. **Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.**

Juniorinnen, die am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, dürfen ein Jahr älter sein.

(7) Juniorinnen-Mannschaft im Junioren-Spielbetrieb

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

(8) Einsatz von U16-Spielerinnen (jüngere B) im C-Juniorinnenbereich

In der Spielklasse der C-Juniorinnen können abweichend von der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, auf Antrag Spielerinnen des

jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs (U16) für die C-Juniorinnenmannschaft des eigenen Vereins ein Spielrecht erhalten, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Das Spielrecht für die betreffenden U16-Spielerinnen ist durch den Verein offiziell bei der Passstelle des TFV zu beantragen. Die U16-Spielerinnen erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften).

Die Anzahl der U16-Spielerinnen, die in einem Spiel einer C-Juniorinnen-Mannschaft insgesamt eingesetzt werden dürfen, ist auf drei (3) Spielerinnen begrenzt.

Eine für die C-Juniorinnenmannschaft spielberechtigte U16-Spielerin erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich. Eine U16-Spielerin, welche ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine C-Juniorinnenmannschaft.

Ein Mitwirken von U16-Spielerinnen über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Stammvereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Eine U16-Spielerin erhält nur die Spielberechtigung für die C-Juniorinnen-Mannschaft seines Vereins, wenn sie kein Zweit- oder Gastspielrecht für eine B-Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins besitzt.

Begründung:

Neustrukturierung des gesamten Paragraphen zur besseren Lesbarkeit.

Abs. 4: Juniorinnen waren bisher nicht berücksichtigt.

Abs. 5: Neuformulierung analog DFB-Jugendordnung

Abs. 6: Konsens aus der AG Zukunft weiblich → Schaffung einer Spielmöglichkeit für U 18- und U 19-Spielerinnen (entspricht Jahrgang der A-Juniorinnen) im A-Juniorinnen Spielbetrieb. Anfragen dazu liegen jedes Jahr vor und mussten aufgrund fehlender Regelung abgelehnt werden. U19-Spielerinnen (entspricht älterer A-Juniorinnen Jahrgang) können ein Jahr länger in ihrer Mannschaft spielen, in der sie jahrelang gespielt hat.

Klarstellung, dass für das Einholen einer Zustimmung für die Teilnahme einer Juniorin bei den Juniorinnen die Vereine zuständig sind.

Abs. 7: Übernahme der Formulierung aus JO §7.

Abs. 8: Konsens aus der AG Zukunft weiblich → Schaffen von Spielmöglichkeiten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, insbesondere, da derzeit kein Spielbetrieb für die B-Juniorinnen angeboten werden kann. Die Spielerin kann ein weiteres Jahr dem Fußball erhalten bleiben.

Regelung auch analog A-Juniorinnen bei B-Juniorinnen.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.